

**Benutzungsordnung für die Mehrzweckhallen, die Gemeinschaftshäuser,
des „Haus des Gastes“,
das Sportzentrum, die Sportlerheime der Stadt Herbstein, Vogelsbergkreis**

Benutzungsordnung

für das Haus des Gastes, die Mehrzweckhallen, die Gemeinschaftshäuser, das Sportzentrum, die Sportlerheime, die Versammlungsräume in den Feuerwehrgerätehäusern, das Jugendfreizeitheim. Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs aller Veranstaltungen in den genannten städtischen Gebäuden ist von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herbstein mit Beschluss vom 03. Dezember 2020 folgende Benutzungsordnung erlassen worden.

§ 1

Die genannten städtischen Gebäude stehen allen örtlichen Vereinen, Verbänden oder Organisationen zu kulturellen und öffentlichen Veranstaltungen sowie zur Durchführung von Familienfeiern u.ä. zur Verfügung.

§ 2

Das Hausrecht über die genannten städtischen Gebäude übt der Magistrat der Stadt Herbstein und in seinem Auftrag der jeweilige Ortsvorsteher, Wehrführer, Vorsitzende oder Hausmeister aus.

§ 3

Die genannten städtischen Gebäude mit ihren Einrichtungen dürfen von Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie von Bürgern nur mit vorheriger Genehmigung des Magistrates der Stadt Herbstein benutzt werden.

§ 4

Jeder Besucher unterwirft sich der Benutzungsordnung oder den besonderen Anweisungen des für die genannten städtischen Gebäude Verantwortlichen nach § 2.

§ 5

Für die Sauberkeit aller Räume und Einrichtungen der genannten städtischen Gebäude ist vom Benutzer ständig Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Reinigung ist noch folgendes zu beachten:

Die Reinigung der Räume und Gegenstände geht bei Privatveranstaltungen (z.B. Familienfeiern), bei Veranstaltungen, die einem wirtschaftlichen Zweck dienen, sowie bei außerhalb der Satzungen unserer Vereine liegenden Veranstaltungen vor und nach der Feier zu Lasten des jeweiligen Mieters. Bei allen übrigen Veranstaltungen gehen diese Arbeiten zu Lasten des Hausmeisters.

Außerordentliche Verschmutzungen, Verunreinigungen oder Beschädigungen werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt. (dazu zählen auch Außenanlagen wie Parkplätze und Freiflächen).

§ 6

Der Magistrat hat jederzeit das Recht, Vereine, Verbände oder Organisationen sowie auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung von der Benutzung oder vom Besuch der genannten städtischen Gebäude zeitweilig oder ganz auszuschließen.

§ 7

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der genannten städtischen Gebäude kann von keinem Verein, Verband, keiner Organisation oder Einzelperson erhoben werden.

§ 8

Die Mietsätze, Kosten des Stroms, der Heizung, die Benutzung der Wasch- und Umkleideräume, die Reinigung u.ä. in den genannten Gebäuden regelt die Gebührenordnung. Die Mitbenutzung der Wasch- und Umkleideräume in den Mehrzweckhallen und im Sportzentrum bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Magistrat. Die Erteilung dieser Genehmigung wird vom Magistrat auf den jeweiligen Hausmeister übertragen.

§ 9

Die genannten städtischen Gebäude mit allen ihren Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Für mutwillige, grobfahrlässige oder fahrlässige Beschädigungen haftet der jeweilige Benutzer.

§ 10

Die Unterbringung vereinseigenen Eigentums in den Räumen der genannten städtischen Gebäude ist nur mit Genehmigung des Magistrats möglich.

§ 11

Die Bedienung der technischen Hilfsmittel und Einrichtungen (Beleuchtung, Heizung, Belüftung u.a.m.) ist ausschließlich Sache des Hausmeister.

§ 12

Die genannten städtischen Gebäude sind nach Benutzung wie angetroffen zu verlassen. Benutzte Geräte oder Einrichtungen müssen an die dafür vorgesehenen Plätze zurückgebracht werden. Auf Sauberkeit ist besonders zu achten.

§ 13

Der Verantwortliche des Vereins, Verbandes oder der Organisation bzw. der benutzende Mieter hat sich zusammen mit dem Hausmeister vor dem Verlassen der benutzten Räume zu vergewissern, dass die Fenster geschlossen, die Lichter gelöscht, die Heizung zurückgestellt ist und die Geräte oder Einrichtungen unbeschädigt wieder an Ort und Stelle verbracht worden sind. Außerdem muss sichergestellt sein, dass in Fällen, in denen der Hausmeister nach einer Veranstaltung das Abschließen der Räume und des Gebäudes nicht selbst übernimmt, dies von dem jeweiligen Benutzer sorgfältig vorgenommen wird und die Schlüssel beim Hausmeister unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung – nach Möglichkeit – persönlich abgegeben werden. Jede Schadensfeststellung ist spätestens am Schluß der Veranstaltung dem Hausmeister zu melden. Der Hausmeister ist von sich aus verpflichtet, bei Abgabe der Schlüssel evtl. entstandene Schäden sofort festzustellen.

Jeder Verein, Verband sowie Organisation haften für alle durch ihre Mitglieder oder Teilnehmer an bzw. in den genannten städtischen Gebäuden sowie deren Einrichtungen entstandenen Schäden und Unfälle. Das Gleiche gilt auch für Einzelpersonen, die Einrichtungen gemietet haben.

Kommt ein Verein, Verband oder eine Organisation bzw. eine Privatperson der Aufforderung des Magistrats zur Behebung eines Schadens nicht nach, ist der Magistrat berechtigt, die Schadenssumme im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beizutreiben und dem Verein, dem Verband, der Organisation oder der Privatperson die Benutzung der genannten städtischen Gebäude für eine gewisse Zeit oder für immer zu verbieten.

Wer gegen die Anordnungen des Hausmeisters verstößt, kann von ihm aus den genannten städtischen Gebäuden verwiesen werden. Bei öffentlichen Veranstaltungen sind von jedem Verein, Verband oder jeder Organisation zwei verantwortungsbewusste Personen zu beauftragen, die zusammen mit dem Hausmeister für die innere und äußere Ordnung in den genannten städtischen Gebäuden zu sorgen haben.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot in sämtlichen städtischen Gebäuden durchzusetzen ist.

§ 14

Sämtliches bewegliches Inventar der genannten städtischen Gebäude, auch Gläser, Porzellan, Bestecke und dergleichen, sind listenmäßig erfasst. Jeder Veranstalter hat die Pflicht, zusammen mit dem Hausmeister die zu benutzenden Gegenstände bei Übernahme zu überprüfen und zahlenmäßig zu quittieren. Alle in Benutzung genommenen Gegenstände sind in sauberem Zustand wieder dem Hausmeister zu übergeben und von diesem zu überprüfen. Für entstandenen Bruch oder sonstigen Sachschaden hat der Veranstalter Ersatz zu leisten. Die Ausleiherung von Tischen und Stühlen aus städtischen Einrichtungen sollte nach Möglichkeit unterbleiben, da Beschädigungen durch den Transport immer zu verzeichnen sind. Sollte jedoch eine Ausleiherung unumgänglich sein, ist diese entsprechend zu überwachen und ein besonderes Augenmerk bei der Rückgabe der Tische und Stühle auf Beschädigungen zu richten. Für das Ausleihen ist eine Gebühr zu erheben. Zu beachten ist ferner, dass das Mobiliar unverzüglich nach der Benutzung wieder zurückgebracht wird. Ein Ausleihen von Küchengerät, Porzellan usw. findet in keinem Fall statt.

§ 15

Den Vereinen ist es nicht gestattet, ohne Genehmigung des Magistrates Schlüssel der städtischen Gebäude selbst anfertigen zu lassen. Es dürfen nur die Verantwortlichen im Besitz eines Schlüssels sein, die vom Hausmeister bzw. vom Ortsvorsteher ausgehändigt wurden oder den Empfang bei der Stadt quittiert haben.

§ 16

Vereine, Verbände oder Organisationen sowie sonstige Benutzer können den Ausschank sowie die Verköstigung der Gäste in den städtischen Gebäuden in eigener Regie ausführen. Dies gilt nicht für das Sportzentrum.

§ 17

Sofern Getränkebezugs-Verpflichtungen mit Lieferanten/Brauereien bestehen sind diese einzuhalten.

§ 18

Irgendwelche Änderungen im Wirtschaftsbetrieb oder Änderungen von Festlegungen in dieser Benutzungsordnung bedürfen in jedem Einzelfalle vorher der Genehmigung des Magistrats.

§ 19

Kraftwagen, Fahrräder und Mopeds dürfen nur auf den vorgesehenen Parkplätzen bei den genannten städtischen Gebäuden oder auf öffentlichen Straßen geparkt bzw. vorschriftsmäßig abgestellt werden.

§ 20

Erforderliche Genehmigungen, wie z.B. Tanzscheine, Polizeistundenverkürzungen u.ä. sind rechtzeitig vor den Veranstaltungen bei dem Magistrat der Stadt Herbstein zu beantragen. Dass diese erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind, dafür hat sowohl der jeweilige Veranstalter als auch der Hausmeister zu sorgen.

§ 21

Bei Veranstaltungen ist auch darauf zu achten, dass im gleichen Hause wohnende Mietparteien oder die Nachbarschaft durch unzumutbaren Lärm oder andere Störungen nicht belästigt werden.

§ 22

Die Müllentsorgung kann nur im Rahmen der für die jeweilige Einrichtung zur Verfügung stehende Müllgefäße erfolgen. Es ist auf korrekte Trennung des Mülls nach Papier, Kunststoffabfälle (Grüner Punkt) und Restmüll zu achten. Glasabfälle (z.B. Einwegflaschen, Gläser) können in den in jedem Ortsteil zur Verfügung

stehenden Sammelbehälter entsorgt werden. Weiterer darüber hinaus anfallender Müll ist vom Benutzer auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Zurückgelassener Müll wird auf Kosten des Benutzers beseitigt.

§ 23

Der Wortlaut dieser Fassung der Benutzungsordnung für die Mehrzweckhallen, die Gemeinschaftshäuser, das Sportzentrum, die Sportlerheime, das „Haus des Gastes“ der Stadt Herbstein, Vogelsbergkreis, tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Herbstein, den 21.12.2020

Bernhard Ziegler
-Bürgermeister-